

Aufruf zur Einreichung von Kleinprojekten im Rahmen des „Regionalbudgets Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“

Die LAG Sächsisches Zweistromland-Ostelbien ruft im Rahmen des Programms „Regionalbudgets im ländlichen Raum 2021“ zur Umsetzung des Rahmenplans „Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ zur Einreichung von Projekten auf:

Nr. des Aufrufes	RB 2021-01
Beginn des Aufrufes	26.04.2021
Ende der Frist zur Einreichung von Projekten	31.05.2021
Termin der regionalen Auswahlentscheidung	14.06.2021
Ausführungszeitraum	21.06. bis 30.10.2021
Beratungsstelle und Einreichungsadresse	LAG-Geschäftsstelle: Regionalmanagement Sächsisches Zweistromland-Ostelbien Vorzugsweise per E-Mail: post@zweistromland-ostelbien.de Oder postalisch: c/o PlanerNetzwerk PLA.NET Straße der Freiheit 3 04769 Mügeln OT Kemmlitz Tel.: +49 34362 379 900 Fax: +49 34362 31 647
Inhalt des Aufrufs	Aufgerufen sind folgende Maßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan Förderbereich 1: Maßnahme 1.0 Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden - Schaffung gemeindlicher Planungsgrundlagen Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung - Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung Maßnahme 4.0 dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen - Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen Maßnahme 8.0 Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen - Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung Das eingereichte Projekt muss mindestens einem der fünf strategischen Handlungsfelder der LEADER-Entwicklungsstrategie Sächsisches Zweistromland-Ostelbien entsprechen. LES Handlungsfelder (HF): HF 1 Nachhaltige Siedlungsentwicklung und dezentrale Energie HF 2 Ländliche Daseinsvorsorge und Mobilität HF 3 Regionale Wirtschaft und Neue Einkommen HF 4 Tourismus und Kulturlandschaft HF 5 Regionales Engagement, Lokale Gemeinschaft und Überregionale Zusammenarbeit
Rechtsgrundlagen	- Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ - Richtlinie Ländliche Entwicklung (RL LE/2014) - LEADER-Entwicklungsstrategie Sächsisches Zweistromland-Ostelbien
Notwendige Unterlagen	- Projektblatt - Unterlagen/Erklärungen laut Projektblatt
Höhe des zur Verfügung stehenden Budgets für den Aufruf	150.000 €

<p>Allgemeine Fördervoraussetzungen/ Auszug aus den Rechtsgrundlagen</p>	<p>Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, die in Orten und deren Gemarkungen bis 5.000 Einwohner in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der Richtlinie LE/2014 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden https://www.smul.sachsen.de/foerderung/richtlinie-laendliche-entwicklung-rl-le-2014-4939.html</p> <p>Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.</p> <p>Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten. Der Erwerb eines Grundstückes und die Erteilung eines Auftrages zur Planung oder zur Bodenuntersuchung gelten nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, gerade sie sind Zweck der Zuwendung.</p> <p>Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben. In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt. Unterstützt werden ausschließlich Kleinprojekte, die der Umsetzung der LEADER-Entwicklungsstrategie dienen.</p> <p>Die Zuwendung erfolgt als Erstattung nach der Umsetzung des Projektes. Sie ist nicht auf Dritte übertragbar.</p> <p>Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.</p>
<p>Antragsteller/ Fördersatz/ Zuschuss</p>	<p>Kommunen / 80% / max. 16.000 € (Der Fördersatz gilt für jede im Aufruf genannte Maßnahme!)</p>
<p>Projektauswahl und Umsetzung</p>	<p>Die Projektauswahl erfolgt am 07.06.2021 durch das regionale Entscheidungsgremium (rEG) anhand von Auswahlkriterien und im Rahmen des bereitstehenden Budgets.</p> <p>Fristgerecht eingereichte Projekte werden stufenweise nach Kohärenzkriterien und Rankingkriterien geprüft (siehe Merkblatt Kriterien).</p> <p>Die Anwendung der Kohärenzkriterien dient der Prüfung der Förderfähigkeit. Zum Zeitpunkt der Projektauswahl müssen alle Kohärenzkriterien erfüllt sein. Anschließend erfolgt anhand der Rankingkriterien eine Wichtung der Projekte und Erstellung einer Rangliste. Eine Befürwortung erfolgt danach in Abhängigkeit des bereitstehenden Budgets.</p> <p>Projekte, die nicht im Rahmen des aufgerufenen Budgets berücksichtigt werden können, werden abgelehnt.</p> <p>Nach der Projektauswahl erhalten alle Projektträger eine schriftliche Information zur Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums.</p> <p>Bei einer Befürwortung bekommt der Projektträger einen „Privatrechtlichen Vertrag zur Unterstützung eines Kleinprojektes aus dem Regionalbudget“.</p> <p>Sobald dieser unterschrieben bei der LAG eingereicht wurde, kann mit der Projektumsetzung begonnen werden.</p> <p>Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf Grundlage eines Auszahlungsantrages mit Verwendungsnachweis, der nach der vollständigen Umsetzung des Projektes bis spätestens zum 12.11.2021 in der LAG eingereicht werden muss.</p>

„Regionalbudget 2021 Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ Genauere Beschreibung des Vorhabens mit Zielstellung

Die LEADER-Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“ umfasst 13 Städte und Gemeinden mit insgesamt ca. 78.000 Einwohnern auf einer Fläche von 919 km². Die Region erstreckt sich über drei Landkreise und ist geprägt von vielen regionalen und kulturellen Besonderheiten, die es bei der Umsetzung der LES in ihrer Komplexität zu berücksichtigen gilt. Das Regionalbudget im Jahr 2021 soll der Umsetzung der Ziele dienen und den Kommunen der Region die Möglichkeit geben, eigene Vorhaben in den ländlich geprägten Orten mittels der Kleinprojektförderung kurzfristig umzusetzen. Das eingereichte Projekt muss mindestens einem der fünf strategischen Handlungsfelder der LEADER-Entwicklungsstrategie Sächsisches Zweistromland-Ostelbien entsprechen.

Aufgerufen sind folgende Maßnahmen gemäß GAK-Rahmenplan Förderbereich 1:

Maßnahme 1.0 - Planungsinstrumente der ländlichen Entwicklung

- Vorbereitung und Erarbeitung

- a) von integrierten Konzepten zur ländlichen Entwicklung (ILEK)
- b) von Plänen für die Entwicklung in ländlichen Gemeinden und
- c) der Dorfentwicklungsplanung

Maßnahme 3.0 - Dorfentwicklung

- Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

- a) die Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation,
- b) die Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern,
- c) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen,
- d) Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces,
- e) die Schaffung, Erhaltung und der Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen,

- f) die Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbau und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen,
- g) die Verlegung von Nahwärmeleitungen,
- h) die Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und der Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen,
- j) Maßnahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zur Umnutzung ihrer Bausubstanz,
- j) die Umnutzung dörflicher Bausubstanz,
- k) der Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsiegelung brach gefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien,
- l) die Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung.

Maßnahme 4.0 - dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen

- Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere zur Erschließung der landwirtschaftlichen, wirtschaftlichen oder touristischen Entwicklungspotenziale. Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen sowie Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit diesen Vorhaben können ebenfalls gefördert werden.

Maßnahme 8.0 - Einrichtungen der lokalen Basisdienstleistungen

- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung.

- a) der Kauf sowie Investitionen in stationäre und mobile Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen,
- b) der erforderliche Grundstückserwerb, soweit dieser 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben nicht übersteigt.

Nicht förderfähig im Rahmen des Regionalbudgets sind:

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- e) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- f) laufender Betrieb,
- g) Unterhaltung,
- h) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- i) einzelbetriebliche Beratung,
- j) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- k) Personalleistungen,
 - l) gebrauchte Gegenstände
 - m) Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
 - n) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung

Aufgrund der engen Zeitschiene und des vorgegebenen maximalen Investitionsvolumens von 20.000 € werden nur Fördergegenstände aufgerufen, für die ein Ausführungszeitraum bis zum **30.10.2021** realistisch ist. Die Auswahl nach festgelegten Rankingkriterien trifft das Entscheidungsgremium in seiner Beratung am **14.06.2021**. Letztmöglicher Abrechnungstermin für den Letztempfänger ist der **12.11.2021**.

Mit den genannten Fördergegenständen / Zuwendungsvoraussetzungen soll das Regionalbudget so effektiv und zeitnah wie möglich umgesetzt werden.

Höhe des Budgets das für diesen Aufruf bereitsteht: 150.000,00 €

Höhe der Förderung:

Für diese Kleinprojekte wird ein anteiliger nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von **80%** gewährt.

Maximaler Zuschuss: **16.000,00 €**

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

STAATSMINISTERIUM FÜR
REGIONALENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Das Regionalbudget wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)“ durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen finanziell unterstützt.

 Das Regionalbudget wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.